

Regierungsratsersatzwahlen 2022

Prüfung der Offenlegung der Finanzierung nach TPG

Schlussbericht

März 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Vorgehen	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Anwendbare Normen	3
1.3	Prüfungsumfang, Methodik und Abgrenzung	3
1.4	Berichterstattung	4
2	Prüfungsfeststellungen	5
2.1	Budgets für die Finanzierung der Wahlkampagne	5
2.2	Schlussrechnungen für die Finanzierung der Wahlkampagne	5
2.3	Beobachtung Kampagne und Bedarf Offenlegungspflicht	6
2.4	Gegenüberstellung Budget und Schlussrechnung	7
3	Schlussbemerkungen	8

Zusammenfassung

In der nachstehenden Tabelle sind die wesentlichsten Feststellungen aus der Prüfung der Finanzierungsoffenlegung nach TPG der Regierungsratsersatzwahlen 2022 durch die Finanzkontrolle des Kantons Schwyz zusammengefasst.

Prüfungsfeststellungen	
Budget	Die Fristen für die Budgeteinreichung wurden von allen teilnehmenden Parteien eingehalten. Sie enthielten keine offensichtlichen Falschangaben und konnten ohne Anpassungen fristgerecht veröffentlicht werden.
Schlussrechnung	Die Schlussrechnungen der Parteien wurden fristgerecht eingereicht. Der Inhalt entsprach zusammenfassend dem TPG. Es gab keine wesentlichen Abweichungen zwischen den Ausgaben gemäss Budget und denjenigen aus den Schlussrechnungen.
Offenlegungspflicht / Beobachtung der Kampagne	Grundsätzlich wurden die Offenlegungspflichten nach § 3 TPG in den Budgets und Schlussrechnungen eingehalten. Es gibt keine Hinweise, dass die eingereichten Schlussrechnungen nicht dem Transparenzgesetz entsprechen. Es gibt Tatbestände, die von der Offenlegungspflicht befreit sind, da <ul style="list-style-type: none">- der Schwellenwert nicht erreicht wurde,- keine direkte Kampagnenführung vorliegt,- keine Organisation beteiligt ist. Das aktive Monitoring über die geführten Kampagnen der Finanzkontrolle hat ergeben, dass die getätigten Aufwendungen einer Organisation den Schwellenwert übersteigen, welche zuvor kein Budget eingereicht hatte. Die Organisation wurde nachträglich zur Einreichung der Schlussrechnung gebeten. Die Aufwendungen in der Schlussrechnung über beide Wahlgänge betrugen knapp über Fr. 11 000.-- und wurden wie die anderen Schlussrechnungen geprüft und veröffentlicht. Die Aufwendungen in den Schlussrechnungen sind teilweise wenig detailliert aufgeführt. Dies erschwert die Plausibilisierung durch die Finanzkontrolle. Eine gesetzliche Vorgabe für eine detaillierte Schlussrechnung besteht nicht.

1 Ausgangslage und Vorgehen

1.1 Ausgangslage

Die Regierungsratsersatzwahlen fanden am 25. September 2022 sowie im zweiten Wahlgang am 27. November 2022 statt. Zwei Regierungsratssitze waren zu vergeben. Im ersten Wahlgang sind sechs Kandidierende auf sieben Listen zur Wahl gestanden. Ein Kandidierender hat am 25. September 2022 das absolute Mehr erreicht. Für den zweiten Wahlgang blieben vier Kandidierende des ersten Wahlgangs weiter im Rennen um den zweiten Regierungsratssitz.

Gemäss Transparenzgesetz vom 6. Februar 2019 (TPG, SRSZ 140.700) hat die Finanzkontrolle des Kantons Schwyz als Einreichungs- und Prüfstelle die Offenlegung der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen des Kantons zu prüfen. Offenlegungspflichtig sind alle Parteien und sonstige Organisationen, die sich an kantonalen Volkswahlen und Abstimmungen an der Urne beteiligen und ihre budgetierten oder getätigten Aufwendungen Fr. 10 000.-- überschreiten.

Für die Budgets und Schlussabrechnungen der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen sind die jeweiligen Parteien und Organisationen verantwortlich. Sie bestätigen beim Einreichen der Unterlagen die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Angaben (Selbstdeklaration).

1.2 Anwendbare Normen

Die Durchführung der Prüfung orientiert sich gemäss § 6 Abs. 2 des Finanzkontrollgesetzes vom 25. April 2012 (SRSZ 144.210) an allgemein anerkannten Grundsätzen. Dies sind bei der vorliegenden Prüfung insbesondere die Schweizer Prüfungsstandards (PS) und die Leitlinien zur Aufsichtsprüfung der Finanzkontrolle der Fachvereinigung der Finanzkontrollen. Um den Eigenheiten des öffentlichen Sektors sowie der spezifischen Aufgabenstellung einer Finanzkontrolle gerecht zu werden, orientiert sich die Finanzkontrolle an den Standards und wendet sie in adaptierter Form an.

1.3 Prüfungsumfang, Methodik und Abgrenzung

In ihrer Funktion beobachtet die Finanzkontrolle die Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf Stufe Kanton und prüft die Einhaltung des TPG. Konkret lassen sich die Prüfungshandlungen der Finanzkontrolle wie folgt zusammenfassen:

Bereich	Prüfziele / Prüfungsumfang
Budgets der Kampagnen	Fristeinhaltung, Offenlegungspflichten, Inhaltsprüfung auf fehlerhafte Angaben oder unzulässige Inhalte
Schlussrechnungen	Fristeinhaltung, Offenlegungspflichten
Beobachtung Kampagnen	Plausibilisierung Aufwendungen, Hinweisprüfung, ob weitere Parteien oder Organisationen offenlegungspflichtig sind, Nachforderungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Befragungen und analytische Prüfungshandlungen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im Ermessen des Prüfers.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren:

- Vollständigkeit der Aufwendungen
- Belegeinforderung über Einzahlungen bei Parteien und Organisationen
- Belegprüfungen bei Aufwendungen

1.4 Berichterstattung

Im Folgenden sind die Prüfungshandlungen sowie die wichtigsten Prüfergebnisse dargestellt. Die Berichterstattung führt lediglich die Feststellungen auf und gibt kein Urteil über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der Parteien und Organisationen ab.

2 Prüfungsfeststellungen

2.1 Budgets für die Finanzierung der Wahlkampagne

Prüfungshandlungen

Die Budgets für die Finanzierung der Regierungsratswahlen vom 25. September und 27. November 2022 folgender Parteien und Organisationen wurden eingereicht:

- FDP.Die Liberalen Schwyz (FDP),
- Schweizerische Volkspartei Kanton Schwyz (SVP) (nur im ersten Wahlgang),
- Grünliberale Partei Kanton Schwyz (GLP),
- Sozialdemokratische Partei Kanton Schwyz (SP) (nur im ersten Wahlgang) und
- Aufrecht Schwyz.

Die Finanzkontrolle prüfte die Fristeinhaltung, untersuchte die eingereichten Dokumente auf offensichtlich fehlerhafte Angaben oder unzulässige Inhalte (z.B. diskriminierend, rassistisch, anstössig). Sie ist zudem zuständig für die Veröffentlichung der Budgets.

Prüfungsfeststellungen

Die Fristen für die Budgeteinreichung wurden von allen aufgeführten Parteien eingehalten. Sie enthielten keine offensichtlichen Falschangaben und konnten ohne Anpassungen fristgerecht veröffentlicht werden.

Das Budget der Aufrecht Schwyz musste aufgrund Unterschreitung des Schwellenwerts gemäss TPG § 3 nicht veröffentlicht werden.

2.2 Schlussrechnungen für die Finanzierung der Wahlkampagne

Prüfungshandlungen

Bei den eingereichten Schlussrechnungen der Parteien und Organisationen prüfte die Finanzkontrolle (formelle Prüfung),

- ob die Fristen eingehalten wurden,
- ob die Offenlegungsvorschriften gemäss § 3 TPG für die aufgeführten Einnahmen eingehalten worden sind,
- ob anonyme Spenden eingegangen sind und nach § 2 Abs. 3 TPG korrekt behandelt wurden.

Prüfungsfeststellungen

Die Parteien, welche bereits ein Budget eingereicht haben, haben ihre Schlussrechnungen (zwei Wahlgänge) fristgerecht eingereicht.

In allen Schlussrechnungen wurden Name und Wohnort bzw. Sitz der natürlichen und juristischen Personen offengelegt, welche zur Finanzierung mehr als Fr. 5000.-- bzw. Fr. 1000.-- beitragen. Es wurden keine anonymen Spenden aufgeführt.

2.3 Beobachtung Kampagne und Bedarf Offenlegungspflicht

Prüfungshandlungen

Während der Kampagnenphase prüfte die Finanzkontrolle mittels aktivem Monitoring der öffentlich sichtbaren Kampagnen, ob Hinweise bestehen, dass weitere Parteien oder Organisationen, welche kein Budget eingereicht haben, eine Kampagne führten. Diese wurden aufgefordert, eine Schlussrechnung nachzureichen, um zu prüfen, ob der Tatbestand der Offenlegungspflicht erfüllt ist.

Bei den Schlussrechnungen wurde jeweils geprüft, ob

- die Aufwendungen plausibel sind,
- Auffälligkeiten bestehen, die weitere Abklärungen und Rückfragen benötigen,
- Hinweise vorhanden sind, dass die Schlussrechnungen nicht dem TPG entsprechen.

Prüfungsfeststellungen

Der parteilose Regierungsratskandidat hat nach Einschätzung der Finanzkontrolle für die kantonale Wahl über Fr. 10 000.-- aufgewendet, muss jedoch keine Schlussrechnung einreichen, da er nicht als Partei oder Organisation auftritt.

Die Supporter-Vereine, welche der FDP-Kampagne Zuwendungen über dem Schwellenwert von Fr. 10 000.-- zugesprochen haben, fallen nicht unter die Offenlegungspflichten des TPG, da sie sich nicht mit einer eigenen Kampagne an der Wahl beteiligt haben.

Beim Büro für Kommunikation Carl J. Wiget, welche die Koordination einer Kampagne für die Kandidierende der GLP übernommen hat, wurde nachträglich eine Schlussrechnung eingefordert. Aufgrund der eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass für den ersten und zweiten Wahlgang der GLP-Kandidatin Fr. 11 150.-- ausgegeben wurden. Gemäss § 3 TPG sind Parteien und sonstige Organisationen offenlegungspflichtig, wenn die getätigten Aufwendungen für eine kantonale Wahl oder Abstimmung Fr. 10 000.-- überschreiten. Da es sich bei beiden Wahlgängen um dieselbe Wahl handelte, sind die Aufwendungen für den ersten und zweiten Wahlgang als eine Kampagne zu werten und somit nach TPG offenlegungspflichtig. Die Schlussrechnung des Büros für Kommunikation Carl J. Wiget wurde daher nachträglich geprüft und veröffentlicht.

Die Aufwendungen der FDP und die zweite Schlussrechnung der GLP sind in drei bzw. nur eine Kategorie/n zusammengefasst, was die Plausibilisierung der Kosten erschwert. Eine gesetzliche Vorgabe für eine detaillierte Schlussrechnung besteht nicht.

Die in den Schlussrechnungen ausgewiesenen Aufwendungen sind gemäss unserer Einschätzung plausibel. Es bestehen keine Auffälligkeiten, die weitere Abklärungen und Rückfragen benötigt hätten. Es gab auch keine Hinweise, dass die eingereichten Schlussrechnungen nicht dem Transparenzgesetz entsprechen.

2.4 Gegenüberstellung Budget und Schlussrechnung

Prüfungshandlungen

Zum Schluss stellte die Finanzkontrolle die Budgets und Schlussrechnungen der Kandidierenden und der geführten Kampagnen gegenüber.

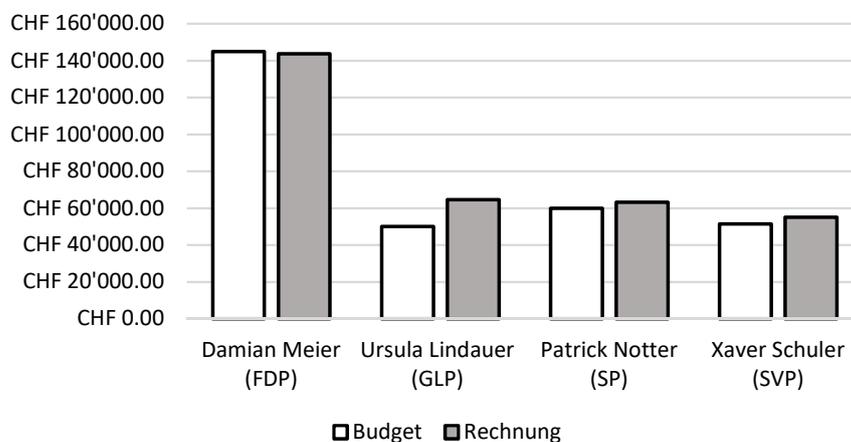


Abbildung 1: Gegenüberstellung Budget und Schlussrechnung beider Wahlgänge pro Kandidierende/r

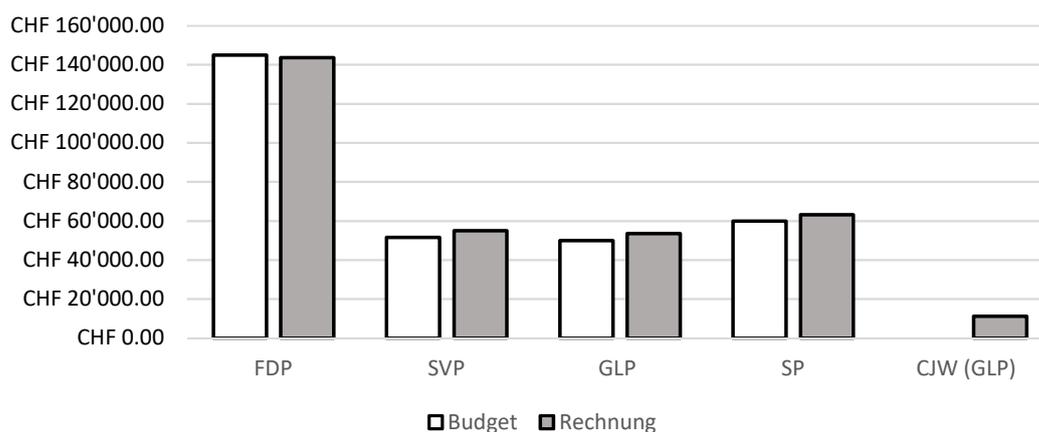


Abbildung 2: Gegenüberstellung Budget und Schlussrechnung beider Wahlgänge pro geführter Kampagne

Prüfungsfeststellungen

Die Schlussrechnungen der Parteien bzw. Kampagnenführenden weichen nicht wesentlich von den eingereichten Budgets ab.

Die höchste Budgetabweichung weist die GLP auf, da die koordinierte Kampagne von Carl J. Wiget kein Budget einreichte. Die Vorschriften des TPG zur Budgeteingabe waren zum Zeitpunkt der Budgeteinreichung für CJW nicht anwendbar, da weniger als Fr. 10 000 Ausgaben geplant waren.

3 Schlussbemerkungen

Die oben aufgeführten Prüfungshandlungen sind weder eine Prüfung noch eine Review gemäss den Schweizer Prüfungsstandards (PS). Die Finanzkontrolle gibt entsprechend keine Zusicherung über die Korrektheit und Vollständigkeit der Angaben in den Schlussrechnungen ab. Dieser Bericht dient einzig der Überprüfung des Transparenzgesetzes. Er bezieht sich nur auf die oben bezeichneten Positionen und Rechnungen und nicht auf irgendeinen Abschluss der Parteien und Organisationen als Ganzes.

Da das Transparenzgesetz erst seit 1. Juli 2022 in Kraft ist und Anwendungsfragen bei neu eingeführten Gesetzgebungen üblich sind, hat die Finanzkontrolle einen Leitfaden¹ mit allgemeinen Erläuterungen, Fragen und Antworten veröffentlicht. Für künftige Abstimmungen und Wahlen werden die Parteien und Organisationen gebeten, diesen Leitfaden zu konsultieren.

Die Finanzkontrolle dankt allen beteiligten Personen für die Beantwortung unserer Fragen sowie die offene und konstruktive Zusammenarbeit.

Finanzkontrolle des Kantons Schwyz

¹ https://www.sz.ch/public/upload/assets/64859/FAQ-Transparenzgesetz_31.01.2023.pdf?fp=1

Finanzkontrolle Kanton Schwyz
Rickenbachstrasse 136
Postfach 6233
6431 Schwyz
Telefon 041 819 24 08
E-Mail fiko@sz.ch
Internet www.sz.ch/finanzkontrolle

Rickenbach, März 2023